

### IN DIESER AUSGABE



1. Der Bonus für die Anschaffung neuer Investitionsgüter „Industrie 4.0“ für die Jahre 2024 und 2025
2. Garantie in Höhe von 70% von SACE für Unternehmen, die in Internationalisierung und Digitalisierung investieren
3. Der „Trinkwasserbonus“ gilt auch für das Jahr 2023
4. Die Erstellung und Übermittlung der „Einheitlichen Bescheinigung 2024“ in normaler und/oder vereinfachter Form sowie des Modells 770/2024
5. Die Übermittlung der Ausgaben für die Gesundheit an das Nationale System der Gesundheitskarte

**1**

## **Der Bonus für die Anschaffung neuer Investitionsgüter „Industrie 4.0“ für die Jahre 2024 und 2025**

Für MwSt.-Subjekte

Damit Unternehmen, die ab 2024 zu tätigen Investitionen und die damit verbundenen Steuerbegünstigungen besser planen können, möchten wir Sie darüber informieren, dass das Steuerguthaben für Investitionen in neue betriebliche Güter „Industrie 4.0“, die im Jahr 2024 getätigt werden, in gleicher Höhe wie im Jahr 2023 (20%) für materielle Güter zusteht, während das Steuerguthaben für Investitionen in immaterielle Güter im Jahr 2024 von 20% auf 15% reduziert wird.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für allgemeine Investitionen in neue Güter (nicht 4.0) im Jahr 2024 kein Steuerguthaben zusteht, da diese Steuerbegünstigung mit Bezug auf die Güter, deren Investition 2022 vorgemerkt wurde und welche bis zum 30/11/2023 angekauft/geliefert wurden, abgelaufen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Steuerbegünstigung mit anderen Vergünstigungen für dieselben Ausgaben kumulierbar ist, wobei die maximale Steuerbegünstigung nie höher als die tatsächlichen Ausgaben sein

können; das Steuerguthaben zählt nicht zur Bemessungsgrundlage für Zwecke der Einkommensteuer/IRAP.

Das Steuerguthaben für Investitionen in betriebliche Güter laut Tabelle A (siehe Link im Internet: <https://temi.camera.it/leg18/post/allegati-a-e-b-legge-di-bilancio-2017.html>) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

<b>Neue materielle Anlagegüter „Industrie 4.0“ - Tabelle A</b>	
<b>Investitionen 01/01/2023 – 31/12/2025</b>	
Betrag der Investition	(bis 30/06/2026 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis 31/12/2025)
Bis zu Euro 2.500.000	20%
Über Euro 2.500.000 und bis zu Euro 10.000.000	10%
Über Euro 10.000.000 und bis zu Euro 20.000.000	5%(*)
	Jährliche Höchstgrenze der förderfähigen Gesamtkosten Euro 20.000.000

(\*) Für den Teil der im PNRR enthaltenen Investitionen, der Euro 10.000.000 übersteigt und auf die Verwirklichung der vom MISE per Dekret festgelegten ökologischen Übergangsziele abzielt, wird ein Steuerguthaben in Höhe von 5% der Kosten gewährt, wobei die förderfähigen Gesamtkosten Euro 50 Mio. nicht übersteigen dürfen.

Das Steuerguthaben für Investitionen in betriebliche Güter laut Tabelle B (siehe Link im Internet: <https://temi.camera.it/leg18/post/allegati-a-e-b-legge-di-bilancio-2017.html>) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

<b>Neue immaterielle Anlagegüter „Industrie 4.0“ - Tabelle B</b>	
<b>Investitionen 01/01/2023 – 31/12/2024</b>	
Betrag der Investition	(bis 30/06/2025 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis 31/12/2024)
Maximal förderfähige Kosten Euro 1.000.000	15%

Wir erinnern Sie daran, dass das zustehende Steuerguthaben über das Formblatt F24 in drei gleichen Jahresraten, beginnend mit dem Jahr, in welchem der Datenaustausch zwischen den betrieblichen Investitionsgütern gewährleistet wird, wie folgt verrechnet werden kann:

<b>Jahr, in dem die Investition getätigt wurde</b>	<b>Jahr des Zustandekommens des Datenaustauschs</b>	<b>Verrechnung der ersten Rate des Steuerguthabens</b>
2024	2024	2024
2024	2025	2025

Für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens gibt es keine jährliche Betragsgrenze. Der zu verwendende Steuerkodex ist 6936 in Bezug auf das Steuerguthaben für Investitionen in neue materielle Anlagegüter „Industrie 4.0“ und 6937 in Bezug auf das Steuerguthaben in neue immaterielle Anlagegüter „Industrie 4.02.

Wir möchten Sie noch einmal daran erinnern, dass für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens ein beglaubigtes Gutachten erforderlich ist, das von einem in das entsprechende Berufsalbum eingetragenen Ingenieur/Industriesachverständigen ausgestellt werden muss (für den Agrarsektor kann das Gutachten auch von einem Agrar- oder Forstwissenschaftler/Diplomagrarwirt erstellt werden); bei Investitionen, welche den Gesamtwert von Euro 300.000 nicht übersteigen, kann das Gutachten durch eine vom gesetzlichen Vertreter ausgestellte Erklärung ersetzt werden (diese Möglichkeit sollte jedoch mit großer Vorsicht und nur bei Vorliegen von entsprechender Dokumentation von Seiten des Lieferanten angewandt werden). Darüber hinaus muss innerhalb der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für den Steuerzeitraum, in dem die Investitionen getätigt wurden, eine Mitteilung an das MiMiT (Ministerium für Unternehmen und Made in Italy) übermittelt werden (die Nichtabgabe der MiMiT-Mitteilung bedingt jedoch nicht den Verfall des Steuerguthabens).

Bitte beachten Sie, dass auf den Einkaufsrechnungen für neue begünstigte Investitionsgüter der Hinweis auf die entsprechenden Steuerbestimmungen angegeben werden muss, z. B. „Neue Investitionsgüter, die gemäß Artikel 1, Absätze 1051 bis 1063, Gesetz Nr. 178/2020, förderfähig sind“. Ein Subjekt kann die begünstigten Investitionsgüter auch leihweise von einer anderen Partei übernehmen und benutzen, ohne dass dies den Verfall der Steuerbegünstigung bewirkt (wie es innerhalb eines Konzerns der Fall sein könnte). Schließlich ist zu beachten, dass die begünstigten Investitionsgüter mindestens zwei Jahre nach dem Jahr der Inbetriebnahme/des Datenaustauschs gehalten werden müssen, da sonst der Anspruch auf das zustehende Steuerguthaben entsprechend gekürzt wird.

## 2

### **Garantie in Höhe von 70% von SACE für Unternehmen, die in Internationalisierung und Digitalisierung investieren**

Für MwSt.-Subjekte

---

Wir möchten darauf hinweisen, dass seit dem 02/01/2024 die Kooperation zwischen „Sace Spa“ (SACE), Bank Intesa San Paolo und der Bank Unicredit Zwecks Finanzierung von Unternehmen, die in Internationalisierung und Digitalisierung investieren, in Kraft ist. SACE kann 70% der von den beiden Banken gewährten mittel- und langfristigen Darlehen mit Beträgen von Euro 50.000 bis zu Euro 50 Mio. und Laufzeiten von 2 bis 20 Jahren garantieren.

Die Darlehen können sowohl zur Finanzierung der anfallenden als auch der bereits angefallenen Kosten verwendet werden und dürfen nicht länger als 18 Monate vor dem Datum der Antragstellung zurückliegen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.sace.it/soluzioni/dettaglio-categoria/dettaglio-prodotto/garanzia-futuro>.

### **3 Der „Trinkwasserbonus“ gilt auch für das Jahr 2023**

Für alle Kunden

---

Wir möchten Sie darüber informieren, dass der „Trinkwasserbonus“ bis zum Jahr 2023 verlängert worden ist. Begünstigt werden können natürliche Personen sowie Unternehmen, Freiberufler, nicht gewerbliche Körperschaften, einschließlich Körperschaften des Dritten Sektors, und zivilrechtlich anerkannte religiöse Körperschaften. Der Bonus besteht aus einer Steuergutschrift in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.000 pro Wohneinheit für Privatpersonen und bis zu einem Höchstbetrag von Euro 5.000 pro Wohneinheit für andere Körperschaften. Weitere Informationen dazu und zu den Formalitäten für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/bonus-acqua-potabile/infogen-bonus-acqua-potabile-cittadini> .

### **4 Die Erstellung und Übermittlung der „Einheitlichen Bescheinigung 2024“ in ordentlicher und/oder vereinfachter Form, sowie des Modells 770/2024**

Für MwSt. - Subjekte

---

Innerhalb 16/03/2024 (bzw. innerhalb 31/10/2024, sofern die Bescheinigung nur steuerbefreite Einnahmen und/oder solche, die nicht mittels Modell 730 erklärt werden, betrifft) müssen die Steuersubstitute die ordentliche Einheitliche Bescheinigung („Certificazione Unica“) der Erträge aus lohnabhängigen/freiberuflichen/sonstigen Arbeitsverhältnissen und kurzen Mietverträgen des Jahres 2023 an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Dieses Modell, samt den diesbezüglichen Anleitungen, ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/certificazione-unica-2024/modello-e-istruzioni> .

Innerhalb 16.03.2024 (der Endtermin für die Übermittlung des Modells und der Termin für die Aushändigung an die Steuerpflichtigen wurde vereinheitlicht) müssen die Steuersubstitute den Steuerpflichtigen die vereinfachte Einheitliche Bescheinigung übergeben (bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Anfrage im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Zwecks rechtlicher Absicherung empfehlen wir die Übermittlung der Bescheinigung mittels zertifizierter E-Mail, d.h. von PEC an PEC, auch um entsprechende Postgebühren für Einschreibebriefe einzusparen (oder alternativ die Übersendung mittels normaler E-Mail mit ausdrücklicher Empfangsbestätigung).

Das Modell 770/2024 muss nur mit den in der Einheitlichen Bescheinigung nicht enthaltenen Daten ausgefüllt werden (z.B. getätigte/bezahlte Steuereinbehalte, bestehende Forderungen und deren Verwendung, bezahlte Entgelte an außerhalb Italiens ansässige Subjekte ohne italienische Steuernummer).

### **Die Abfassung und telematische Übermittlung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2024**

Wir ersuchen unsere Kunden, welche die eigene Buchhaltung selbst führen und über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, diesen – wie auch in Vergangenheit – mit der Abfassung der ordentlichen und vereinfachten Einheitlichen Bescheinigung sowie des Modells 770/2024 zu beauftragen und ihm – falls nicht bereits erledigt – die dazu notwendigen Unterlagen bezogen auf das Jahr 2023 zukommen zu lassen. Diesbezüglich sollten Sie bereits die entsprechende Anfrage Ihres Lohnberaters erhalten haben bzw. in Kürze erhalten. Falls Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen (da sie keine Angestellten beschäftigen), ersuchen wir Sie, uns die unten aufgelisteten Unterlagen spätestens innerhalb 09.02.2024 zu übermitteln.

WICHTIG: Falls wir von Ihnen keine Rückmeldung auf diese Newsletter erhalten, gehen wir davon aus, dass die Einheitliche Bescheinigung und das Modell 770/2024 von Ihrem Lohnberater erstellt werden bzw. Sie nicht zu deren Abgabe verpflichtet sind; zum Zwecke der Anpassung unserer Archive bitten wir Sie in diesem Fall, uns den Namen Ihres aktuellen Lohnberaters mitzuteilen, im Besonderen, sofern es sich um die erstmalige Übermittlung der CU/des Modells 770 handelt und/oder sofern Sie im Jahre 2023 den Lohnberater gewechselt haben. Wir werden auf jeden Fall dem Lohnberater, welcher das Modell 770/2024 erstellt, den Teil betreffend der im Jahr 2023 ausbezahlten Dividenden mitteilen.

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir ausschließlich den Teil des Modells 770 erstellen (außer anderslautender Anweisung Seitens unserer Kunden), welcher sich auf die von Freiberuflern und Handelsvertretern erhaltenen Rechnungen beziehen, und auf den Teil der sonstigen Einkünfte. In diesem Falle werden wir den entsprechenden Teil des Modells 770 auch telematisch übermitteln, wobei wir innerhalb dieses Teils des Modells 770 die MwSt. – Nummer des Lohnberaters einfügen müssen – immer sofern

euer Unternehmen auch Angestellte beschäftigt; euer Lohnberater wird getrennt von uns den Teil des Modells 770 erstellen und telematisch übermitteln, welcher sich auf die Angestellten bezieht, wobei innerhalb dieses Teils die MwSt. – Nummer unseres Büros angeführt werden muss. Somit erhält die Agentur der Einnahmen die Information, dass sich diese zwei Teile des Modells 770 auf dasselbe Subjekt bezieht und zudem erhält sie so die Information der beiden telematischen Übermittler.

### **Zusammensetzung der Einheitlichen Bescheinigung**

Das ordentliche Modell zur Übermittlung an die Agentur der Einnahmen besteht aus den folgenden Feldern:

- Titelblatt, wo sich alle Informationen zur Mitteilungsart, den Daten des Steuersubstituts sowie des die Bescheinigung unterzeichnenden Vertreters, die Unterschrift der Bescheinigung und die Verpflichtung zur telematischen Vorlage befinden;
- Feld CT, in welchem die (falls nicht bereits vorab mitgeteilten) Informationen zum telematischen Eingang der Daten zu den Modellen 730-4 enthalten sind, die die Agentur der Einnahmen zur Verfügung stellt. Das Feld CT muss nur von den Steuersubstituten ausgefüllt werden, die nicht das Modell für die "Mitteilung zur telematischen Vorlage der von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Daten zum Modell 730-4" vorgelegt haben und zumindest eine Bescheinigung eines angestellten Angestelltenverhältnisses übermitteln müssen;
- Einheitliche Bescheinigung 2024, in welcher in zwei getrennten Abschnitten die Steuer- und Beitragsdaten hinsichtlich lohnabhängiger und diesen gleichgestellten Arbeitsverhältnissen, Steuerbeistand und die Bescheinigungen für freiberufliche Tätigkeit, Provisionen und sonstige Einkünfte aufgezeigt werden.

Gemäß Anleitungen kann die telematische Übermittlung der Bescheinigung getrennt werden; neben dem Titelblatt und dem evtl. Feld CT können die Bescheinigungen bezüglich lohnabhängiger und diesen gleichgestellten Arbeitsverhältnissen getrennt von den Bescheinigungen für freiberufliche Tätigkeit, Provisionen und sonstigen Einkünfte übermittelt werden.

Die vereinfachte Bescheinigung hingegen ist in drei Teile unterteilt:

- Personenangaben, bezüglich der anagrafischen Daten des die Bescheinigung ausstellenden Subjektes sowie der anagrafischen Daten des Arbeitnehmers, Pensionisten oder sonstigen Empfängers, einschließlich der freiberuflich Tätigen;
- Bescheinigungen zu lohnabhängigen und gleichgestellten Arbeitsverhältnissen und Steuerbeistand;
- Bescheinigungen zu freiberuflicher Tätigkeit, Provisionen und sonstige Einkünfte.

Wir verweisen darauf, dass sämtliche Felder der vereinfachten Einheitlichen Bescheinigung auch in der ordentlichen Bescheinigung enthalten sind, in welcher zusätzliche Informationen

notwendig sind. Die in beiden Bescheinigungen enthaltenen Felder sind in der ordentlichen Bescheinigung gekennzeichnet.

### **Subjekte, die zur Erstellung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2024 verpflichtet sind**

Die wichtigsten Subjekte, die zur Erstellung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2024 verpflichtet sind (sofern sie diese Steuereinbehalte vorgenommen und/oder die vorgenannten Vergütungen/Löhne bezahlt haben und/oder Subjekte, die an INAIL geschuldete Vorsorge- und Beistandsbeiträge und/oder Versicherungsprämien bezahlt haben, sowie Subjekte, die Beträge und Vermögenswerte ausbezahlt haben, für welche keine Quellensteuer vorgesehen ist, die aber den Beitragszahlungen an das INPS unterstehen), sind folgende:

- Kapitalgesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Personengesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Gewerbliche Körperschaften, welche den Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind (öffentliche und private Körperschaften, welche vorwiegend oder ausschließlich eine kommerzielle Tätigkeit ausführen), mit Sitz im Staatsgebiet;
- Die Verwaltungskörperschaften des Staates, mit eingeschlossen jene mit autonomer Organisation, welche Steuereinbehalte - im Sinne des Art. 29 des D.P.R. Nr. 600/1973 - einbehalten;
- Nicht-gewerbliche Körperschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Nicht anerkannte Vereinigungen/Vereine und die Konsortien;
- Trusts;
- Kondominien;
- Gesellschaften und Vereinigungen/Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, welche zwischen Privatpersonen bestehen und im Staatsgebiet ihren Sitz haben;
- Natürliche Personen, welche eine unternehmerische Tätigkeit als Handelstätigkeit oder landwirtschaftliche Tätigkeit durchführen;
- Freiberufler und Künstler;
- Konkursverwalter und eingesetzte Kommissäre zwecks Gesellschaftsaufösungen.

### **Die für die Abfassung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2024 (ohne Angestellte) notwendigen Unterlagen:**

Die für die Abfassung der Einheitlichen Bescheinigung und des Modells 770/2024 notwendigen Unterlagen sind folgende:

- Bestätigung bezüglich der getätigten Steuereinbehalte auf Entgelte, die an Freiberufler/Berater/Zwischenhändler/Vertreter usw. ausbezahlt wurden;
- Kopie der entsprechenden Rechnungen;

- Kopie der entsprechenden Zahlungsbelege Modell F24, mit welchen die Steuereinbehalte einbezahlt worden sind, falls wir nicht über den Zugang zum „Steuerarchiv“ verfügen;
- Kopie des Überweisungsbelegs (bei Schecks Belastungsanzeige des Kontos) oder Kopie der Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der genannten Rechnungen;
- In Bezug auf die im Jahr 2023 ausbezahlten Gewinne: die genauen Angaben über die in Italien ansässigen Bezieher von Dividenden aufgrund von Beteiligungen an in Italien ansässigen oder nichtansässigen IRES-Subjekten (Gesellschaften, Körperschaften usw.), unabhängig von der Form, in welcher sie im Jahr 2023 ausbezahlt wurden, mit Ausnahme jener Dividenden, welchen einem definitiven Steuereinbehalt oder einer Ersatzsteuer unterliegen, für welche keine Verpflichtung zur Ausstellung der Einheitlichen Bescheinigung besteht.

## 5

### **Die Übermittlung der Ausgaben für die Gesundheit an das Nationale System der Gesundheitskarte**

Für MwSt.-Subjekte

---

Wir erinnern daran, dass innerhalb 31/01/2024 die Eckdaten der Ausgaben für Gesundheit an das System der Gesundheitskarte (STS) übermittelt werden müssen, und zwar bezogen auf den Zeitraum vom 01/07/2023 bis zum 31/12/2023.

Die telematische Übermittlung mit semestraler Fälligkeit wird auch in Zukunft beibehalten; somit müssen die Gesundheitsausgaben des Jahres 2024 mit semestraler Fälligkeit an das System der Gesundheitskarte vorgenommen werden:

- die Ausgaben für Gesundheit im Zeitraum vom 01/01/2024 bis zum 30/06/2024 müssen voraussichtlich innerhalb 30/09/2024 telematisch übermittelt werden;
- die Ausgaben für Gesundheit im Zeitraum vom 01/07/2024 bis zum 31/12/2024 müssen voraussichtlich innerhalb 31/01/2025 telematisch übermittelt werden.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass die Abzugsfähigkeit für IRPEF-Zwecke in Höhe von 19% auf die Gesundheitsausgaben nur dann zusteht, sofern diese mittels Bankomatzahlung/Banküberweisung oder anderen nachvollziehbaren Zahlungsmitteln vorgenommen wird; davon ausgenommen sind die Ankäufe von Medikamenten/sanitären Geräten, sowie der Ankauf von sanitären Leistungen von öffentlichen Strukturen/privaten Strukturen, welche die Akkreditierung vom öffentlichen Gesundheitssystem besitzen. Im Besonderen müssen auch die Ausgaben für den Tierarzt mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel getätigt werden, damit diese steuerlich in der eigenen Einkommensteuererklärung angerechnet werden könne





Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

